



Wiesbaden, 14. Juni 2024

Tierseuchenbekämpfung; Blauzungenkrankheit

Allgemeinverfügung

des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

zur Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit

nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) und § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 40):

1. Anordnung

- 1.1 Tierärztinnen und Tierärzten ist es ab sofort genehmigt, Impfungen der im Land Hessen gehaltenen empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) mit inaktivierten Impfstoffen durchzuführen.
- 1.2 Tierhalterinnen und Tierhalter haben der für die Tierhaltung zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - der Registriernummer des Betriebes,
 - des Datums der Impfung,
 - des verwendeten Impfstoffes,
 - im Falle von Rindern die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere und
 - im Falle von anderen Tierarten die Gesamtzahl der geimpften Tiere schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen.
- 1.3 Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Im Falle der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen hat die Meldung nach Nummer 1.2 innerhalb von 7 Tagen über eine elektronische Erfassung der Impfung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) durch die Tierhalterin/den Tierhalter oder die hierzu bevollmächtigte Tierärztin/den hierzu bevollmächtigten Tierarzt zu erfolgen. Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank ist dabei bezogen auf das Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen jeweils auf Bestandesebene vorzunehmen.
- 2.2 Die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der die Impfung durchgeführt hat, hat die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes
 - den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Impfbestandes
 - den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
 - das Impfdatum
 - die Tierart und –zahl der geimpften Tiere
 - die Kennzeichnung der geimpften Tiere
- 2.3 Die Impfliste ist von den Tierhalterinnen/Tierhaltern mindestens 2 Jahre nach Aushändigung aufzubewahren.

3. Maßnahmen im Falle von Verstößen:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sowie gegen die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung werden gemäß § 5 Nr. 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am heutigen Tage, den 14. Juni 2024 als bekannt gegeben. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können auf der Internetseite des HMLU eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Begründung

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus existiert in mind. 24 verschiedenen, klassischen Serotypen. Zusätzlich gibt es eine steigende

Anzahl atypischer Serotypen. Impfungen oder Infektionen mit einem Serotyp führen nicht zu einer Immunität der Tiere gegen die übrigen Serotypen. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) der Gattung Culicoides.

Nach der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in der aktuell gültigen Fassung ist eine Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) den Kategorien C, D und E zugeordnet. Das bedeutet, dass Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit in der Europäischen Union überwachungspflichtig sind und Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sich die Krankheit nicht in seuchenfreie Zonen ausbreitet. Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1218 vom 14. Juli 2022 zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 wurde das gesamte Landesgebiet in Hessen durch die Europäische Kommission als „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV anerkannt. Am 1. Juni 2023 wurden, mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1071 der Kommission, schließlich alle Regionen in Deutschland als „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV anerkannt.

Am 5. September 2023 wurden erstmals Infektionen mit Blauzungenvirus Serotyp 3 (BTV3) bei Schafen in den Niederlanden festgestellt. Daraufhin erfolgte eine sehr schnelle Ausbreitung über das gesamte Landesgebiet. Die Infektion mit BTV3 geht insbesondere bei Schafen mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen einher. Bei Rindern werden im Zusammenhang mit BTV3-Infektionen insbesondere Fieber und ein Rückgang der Milchleistung festgestellt. Im Oktober 2023 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut die ersten Ausbrüche von BTV3 in Deutschland (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). Anschließend wurden weitere Ausbrüche bei Rindern und Schafen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen festgestellt. Im Mai 2024 wurde der erste Nachweis von BTV3 in Rheinland-Pfalz bestätigt. Aufgrund dieser Ausbrüche werden die Bedingungen für den BTV-Freiheitsstatus in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Rheinland-Pfalz nicht mehr erfüllt. Hessen gilt weiterhin als seuchenfrei. Durch die Nähe zu den Fällen der betroffenen Bundesländer besteht allerdings die Gefahr, dass es in diesem Jahr auch in Hessen zu zahlreichen Ausbrüchen kommen wird. Denn eine Verbreitung des Virus durch Gnitzen zu verhindern ist nur sehr begrenzt möglich, z. B. durch eine Aufstallung der Tiere in der Flugzeit der Gnitzen und eine Behandlung mit Repellentien. Infektionen lassen sich damit jedoch nicht sicher vermeiden. Die einzige Möglichkeit, die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen und vor Todesfällen zu schützen, ist die Impfung.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungsbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungkrankheit geimpft werden. Gemäß Satz 2 des genannten Absatzes ist die Genehmigung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu erteilen.

In der aktuellen Risikobewertung vom 12. April 2024 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko der Übertragung von BTV durch Gnitzen für die Monate von Mai bis Oktober als hoch ein. Aufgrund der Erfahrungen mit dem BTV8 Geschehen in den Jahren 2006-2007, ist zu befürchten, dass sich auch BTV3 bei einer zu erwartenden Ausbreitungsgeschwindigkeit von ca. 1-2 km am Tag über weite Teile Deutschlands ausbreiten wird. Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen ist die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen. Dafür sollte die Impfung, den Angaben der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut zufolge, bis zum Beginn der Hauptflugzeit der virusübertragenden Gnitzen im Sommer (in der Regel ab Juli) abgeschlossen sein. Da noch kein Impfstoff gegen BTV3 zugelassen ist, das Infektionsgeschehen bei Schafen und Rindern aber mit teilweise schweren Symptomen zunimmt, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Anwendung von bestimmten, vom Paul-Ehrlich-Institut benannten, aber nicht zugelassenen Impfstoffen per Eilverordnung gestattet. Die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) wurde am 6. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2024 I Nr. 181) und gilt bis zum Ablauf des 6. Dezember 2024, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die in § 1 Abs. 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV benannten Impfstoffe dürfen gemäß Absatz 2 desselben Paragraphen nur so lange angewendet werden, wie kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.

Damit möglichst viele empfängliche Tiere in Hessen noch vor einer massiven Infektionswelle geimpft werden können, sollte mit der Impfung sehr zeitnah begonnen werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird die Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit daher hiermit erteilt. Dabei wurde das Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung entsprechend § 40 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der aktuell gültigen Fassung pflichtgemäß ausgeübt. Die Impfung ist die einzige Möglichkeit, die Gesundheit der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere zu schützen und das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus zu reduzieren. Somit entsprechen die privaten Interessen der Tierhalterinnen und Tierhalter, die Gesundheit ihrer Tiere zu schützen, dem öffentlichen Interesse an Tierwohl und an einer Verhinderung der Ausbreitung der Tierseuche. Da es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt, werden keine Grundrechte eingeschränkt. Die Maßnahme ist somit verhältnismäßig, geeignet die Gesundheit der Tiere zu schützen und erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern.

Gemäß § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung haben die Tierhalterinnen und Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer des Betriebs, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Daher war Ziffer 1.2 dieser Verfügung zwingend anzuordnen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen erlassen werden. Um den Arbeitsaufwand der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der zuständigen Veterinärbehörde so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Impfungen zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Meldung der Impfungen an die zuständige Behörde oder eine beauftragte Stelle ist nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung zwingend vorgeschrieben. Bei Rindern, Schafen und Ziegen können diese Angaben in der HIT-Datenbank erfasst werden. Dadurch ist eine behördliche Überwachung der durchgeführten Impfungen und eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Bei anderen Tierarten ist diese Eintragung technisch nicht möglich, sodass die Meldungen der unter Ziffer II genannten Daten direkt an die zuständige Veterinärbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt zu erfolgen haben.

Die unter Nummer 3 der Nebenbestimmungen angeordnete Ausstellung einer Liste über die geimpften Tiere erfolgt nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852). Die Impftierärztin/der Impftierarzt bestätigt durch ihre/seine Unterschrift, dass die angegebenen Tiere geimpft wurden. Die einzeltierbezogene Impfdokumentation ist notwendig, da sie der zuständigen Behörde als Grundlage bei der Ausstellung von Tiergesundheitsbescheinigungen beim Verbringen geimpfter Tiere aus einem Gebiet ohne BTV-Freiheitsstatus in andere Mitgliedstaaten oder beim Export in Drittländer dienen kann. Die alleinige Erfassung in HIT ist dafür nicht ausreichend, da mit der Meldung keine verbindliche Bestätigung durch die Impftierärztin/den Impftierarzt verbunden ist, wenn die Tierhalterin/der Tierhalter die Eintragung selbst vornimmt.

Zuständige Behörde für die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit in Hessen sind grundsätzlich die Veterinärbehörden der Landkreise/kreisfreien Städte. Aufgrund der aktuell hohen Einschleppungsgefahr der Blauzungenkrankheit auf das hessische Landesgebiet und da der mit einem Ausbruch der Tierseuche verbundene sofortige Entzug des BTV-Freiheitsstatus für das gesamte Landesgebiet mit erheblichen Verbringungsbeschränkungen für empfängliche Tierarten verbunden ist, muss die Genehmigung für die Impfung als einzige sichere Schutzmaßnahme schnell erfolgen. Zusätzlich kann die Impfung von Tierbeständen in Hessen eine Weiterverbreitung der Tierseuche in östlich und südlich gelegene Bundesländer zumindest verzögern. Um gleichzeitig eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen in Hessen zu gewährleisten und aufgrund der kreisübergreifenden Bedeutung, erlässt das HMLU als Fachaufsichtsbehörde diese Allgemeinverfügung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Impfungen schnellstmöglich und für alle Tierhalterinnen und Tierhalter des Landes zu einem einheitlichen Zeitpunkt genehmigt werden. Die Zuständigkeit des Landes ergibt sich aus § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und –

vorsorge vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 41 Abs. 4 HVwVfG gilt ein Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach Satz 4 des genannten Absatzes kann in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Um die Impfung der empfänglichen Tiere in Hessen schnellstmöglich zu ermöglichen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Hinweise

- Jeder Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit ist der für die Tierhaltung zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt unverzüglich zu melden. Dies gilt auch, wenn geimpfte Tiere klinische Erscheinungen zeigen, die eine BTV-Infektion befürchten lassen.
- Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer (= alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum) in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen.
- Für Schäden oder Verluste an Tieren im Rahmen des Impfstoffeinsatzes sind Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz ausgeschlossen.
- Diese Genehmigung löst keine Haftungsübernahme des HMLU zugunsten der impfenden Tierärztinnen und Tierärzte oder zugunsten der Tierhalterinnen und Tierhalter aus, insbesondere nicht für etwaige Mängel des Impfstoffes oder mögliche Risiken oder Komplikationen der Impfung.
- Die Genehmigung befreit die Tierärztin oder den Tierarzt, die oder der die Impfung durchführt, nicht von der Beachtung aller übrigen für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten sowie der Einhaltung der Regeln der guten veterinärmedizinischen Praxis und der Sorgfaltspflichten.
- Grundsätzlich dürfen nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe angewendet werden. Die Applikation darf nur durch eine Tierärztin/einen Tierarzt erfolgen. Solange kein Impfstoff gegen BTV3 zugelassen worden ist und die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in Kraft ist, dürfen die in § 1 Absatz 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV benannten Impfstoffe angewendet werden. Dabei handelt es sich um Impfstoffe, die nicht zugelassen sind, deren Anwendung in Deutschland aber gestattet wird. Ab dem Zeitpunkt, an dem ein erster Impfstoff gegen

BTV3 in der EU zugelassen wird, darf kein nicht-zugelassener Impfstoff mehr angewendet werden.

Wiesbaden, den 14.06.2024

gez. Dr. Birgit Straubinger

Leiterin der Abteilung Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen